AMTSBLATT

für den LANDKREIS HILDESHEIM



2021	Herausgegeben in Hildesheim am 21. Mai 2021	Nr. 27
Inhalt		Seite
19.05.2021	- Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	276
20.05.2021	 Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 326 in der Ortschaft Woltershausen, Gemeinde Lamspringe 	278
21.05.2021	 Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zu Testungen in land- wirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen 	279

<u>Sitzung</u> des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, den 01.06.2021, findet um 16.00 Uhr, eine Onlinesitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

In Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von **allen** Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet. Als Mitglieder des Ausschusses erhalten Sie einen Einladungslink zur Videokonferenz.

Auch Besucher*innen können an der Videokonferenz teilnehmen und den Zugangslink für die Sitzung unter corona-d4@landkreishildesheim.de anfordern.

Tagesordnung:

I.Öffentliche Sitzung:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.03.2021 (öffentlicher Teil)
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Mündliche Vorstellung des Netzwerks HiKip (Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern im Landkreis Hildesheim)
- 5. Vorstellung der ersten Fassung der Geschäftsordnung des Jugendparlamentes für den Landkreis Hildesheim – JUPA
- 6. Bericht des Jobcenters zur Situation in der Nordstadt in Hildesheim Wie reagiert die Jugendhilfe des Landkreises? Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Antrag 578/VXIII
- 7. Finanzierung der ausgefallenen Fachleistungsstunden Jugendhilfe Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Antrag 601/XVIII
- 8. Rucksack KiTa und Griffbereit im Landkreis Hildesheim
 - Vorlage 1039/XVIII 1
- 9. 27. Fortschreibung des KiTa-Bedarfsplanes (Stand: 01.08.2020)
 - Vorlage 1040/XVIII
- 10. Sicherstellung des Anspruchs auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Antrag der Fraktion Die Unabhängigen Antrag 596/XVIII
- 11. Anteilige Kostenübernahme des Landkreises bezüglich der Testung mittels Antigen-Schnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für Beschäftigte im Bereich der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege
 - Vorlage 1114/XVIII

- 12. Mitteilungen der Verwaltung
- 13. Anfragen
- 14. Sonstiges

Hildesheim, den 19.05.2021

Landkreis Hildesheim Der Landrat

In Vertretung gez. Knollmann

Hildesheim, 20.05.2021

Landkreis Hildesheim Straßenverkehrsamt - 206

Az.: (206) 36-82-00

Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 326 in der Ortschaft Woltershausen, Gemeinde Lamspringe

Gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung wird die bisherige Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 326 in der Ortslage Woltershausen wie folgt neu festgelegt:

Bisheriger Standort OD Stein: Westliche Grenze Flurstück 670/214

Neuer Standort OD Stein: Östliche Grundstücksgrenze Flurstück 669/213 (genaue Festlegung vor Ort durch Straßenbaulastträger)- siehe auch Kennzeichnung auf dem Kartenausschnitt

Hinweis:

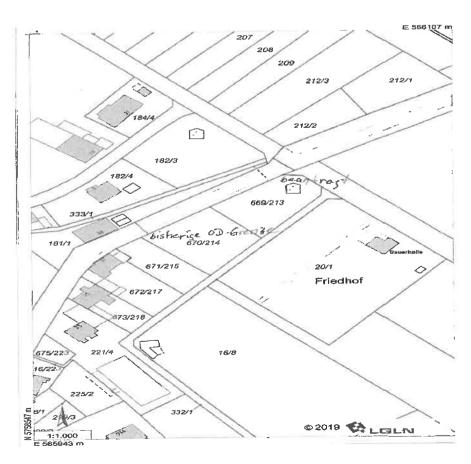
Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat nach dem NStrG besondere Bedeutung u. a. für die Zuständigkeit für Sondernutzungen (§18), die Zulässigkeit von Zufahrten und Zugängen (§20) und baulichen Anlagen an Straßen (§24), die Verlegung von Versorgungsleitungen (§23), die Straßenbaulast (§§43,49) und die Reinigungspflicht (§52).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrag

Wüstefeld



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim



Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen

Der Landkreis Hildesheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 7. Mai 2021, BGBI. I S. 850 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 3des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBI. S. 133 folgende Allgemeinverfügung:

Für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, tritt am 24.05.2021 eine Testpflicht in Kraft. Sämtliche Beschäftigte in vorgenannten Betrieben sind mindestens zweimal pro Woche zu testen.

Die genannten Betriebe dürfen ab dem 24.05.2021 nur Personen einsetzen, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis erhalten haben.

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Verwendete Antigentests müssen auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführt sein:

https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:5950274076135:::::&tz=1:00.

Selbsttestungen sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden.

Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz, auch bei positiven Antigentests, sind unbedingt zu beachten.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für genesene und geimpfte Personen.

Dokumentationen über die Testung sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitsgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

Im Ausbruchsfall soll die Testfrequenz erhöht werden.

- 2. Diese Anordnung gilt bis einschließlich 30.06.2021.
- 3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass es unter den Erntehelferinnen und Erntehelfern zu größeren Infektionsausbrüchen kommen kann. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in großen Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden können. Außerdem kann es zu Infektionen am Arbeitsplatz kommen, die durch körperliche Arbeit bei mangelndem Abstand begünstigt werden

Es muss alles getan werden, um eine Ausbreitung von Covid-19 unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Deshalb müssen die Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelferinnen und Erntehelfer beschäftigen, die sie in Sammelunterkünften unterbringen, regelmäßig getestet werden.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einem Raum wohnen und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich genutzt werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des aktuellen Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich. Auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen Abweichungen aufweisen, sind die grundlegenden Bedingungen beim Einsatz von Erntehelferinnen und Erntehelfer vergleichbar, so dass die Gefahr ähnlich gelagerter Ausbruchsgeschehen besteht. Die Vorgaben ermöglichen den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Durch die Befristung der Allgemeinverfügung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird.

Die sich aus § 1 Abs. 8 Nr. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Quarantäneverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt Hildesheim bestehende Meldepflicht bleibt hiervon unberührt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 21.05.2021 Wißmann Erste Kreisrätin Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.